

Satzung des Vereins „Erhaltet das Appelbütteler Tal“

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „**Erhaltet das Appelbütteler Tal**“

Er ist überparteilich, von jeder Organisation unabhängig und wird von Freunden des Appelbütteler Tales getragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Schutzes der Umwelt, insbesondere des Wassers, des Bodens und der Luft sowie der Tiere und Pflanzen gegen umweltbeeinträchtigende Einwirkungen,
- die Förderung der Gesundheit des Menschen,
- die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes,
- die Förderung des Stadtteils Harburg,
- die Förderung eines Naherholungsgebietes für Harburg.

Insbesondere verfolgt der Verein das Ziel, das Appelbütteler Tal in seinem derzeitigen Bestand zu erhalten.

Das Gebiet des Appelbütteler Tales wird beschrieben durch die als Anlage 1 zum Gegenstand der Vereinssatzung gemachte Landschaftskarte und die als Anlage 2 beigefügte Wortbeschreibung.

Der Verein wendet sich gegen eine Bebauung des Appelbütteler Tales.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Informationsversammlungen mit Bürgern
- Verteilung von Informationsmaterial
- Gespräche mit allen Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und allen beteiligten Behörden
- Eingaben
- Zeitungsartikel
- Erstellung von Gutachten über die Auswirkungen von Planungen
- Erstellung von Rechtsgutachten über die Zulässigkeit von Planungen
- Sonstige Tätigkeiten zur Förderung des Schutzes der Umwelt.

Der Verein wird im Rahmen der finanziell Möglichkeiten Tätigkeiten unterstützen, die dazu führen, dass der Mensch sich seiner Verantwortung gegenüber der Natur, von der und mit der er lebt, bewusst bleibt und bewusst bleiben wird.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele wirkungsvoll zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied Gelegenheit zur ausführlichen oder schriftlichen Stellungnahme erhalten.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss durch einfache Mehrheit. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein weiteres Rechtsmittel – insbesondere die Anrufung der ordentlichen Gerichte – nicht gegeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und sonstige Zahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, wovon einer auch die Führung der Kasse inne hat.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB allein zu vertreten.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder viermal jährlich zu informieren.

§ 7a

Der Verein hat einen Beirat. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand durch einfachen Brief mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen unter Angabe einer Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung muss stattfinden, weil 10 % aller Mitglieder dieses verlangen.

Die Einladung erfolgt an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift.

§ 9 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, ist die schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

- (4) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird, können nur in einer eigens zu diesem Zweck unter genauer Angabe des zu fassenden Beschlusses einzuberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Vorstand allein beschlossen werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Februar 1993 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.